

3. ÄNDERUNGSSATZUNG DER HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 00.00.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 00. Monat 2010

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 00.00.2010